



SV Vynen-Marienbaum 1997 e.V.

Beitragsordnung

(Stand 06. März 2012)

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit hier im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in jeglicher Weise offensteht.

§ 1

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht hat das Mitglied die dadurch anfallenden Kosten zu tragen.

§ 2

Mitglieder, die entgegen den Vereinsvorgaben nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 3

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

§ 4

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 5

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann auf Beschluss des Vorstandes bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

§ 6

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 7

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8

Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich zu Quartalsanfang im Voraus fällig.

§ 9

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. März 2012 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Xanten, 23. März 2012

gez. Werner Borchers
Vorsitzender

gez. Frank Göbbels
Geschäftsführer